

Strafgesetzbuch FilderUnion

Vorrangig gegenüber dem Strafgesetzbuch unseres Staates ist immer(!) die offizielle Schulordnung!

https://dbg-filderstadt.de/wp-content/uploads/2021/02/Schulordnung_Juli_2014.pdf

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt

Das Strafgesetz

Erster Titel

Geltungsbereich:

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz: Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt ist.

§ 2 Zeit der Tat: Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen.

§ 3 Ort der Tat: Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen.

Zweiter Titel

Sprachgebrauch:

§ 4 Verbrechen und Vergehen: Verbrechen sind stärkere Straftaten. Vergehen sind schwächere Straftaten.

Zweiter Abschnitt

Die Tat

Erster Titel

Grundlagen der Strafbarkeit:

§ 5 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln: Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 6 Irrtum über Tatumstände: Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

Zweiter Titel

Versuch:

§ 7 Begriffsbestimmung: Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 8 Strafbarkeit des Versuchs: Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat.

§ 9 Rücktritt: Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

Dritter Titel

Täterschaft und Teilnahme:

§ 10 Täterschaft: Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

§ 11 Anstiftung: Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 12 Beihilfe: Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist zu mildern.

Vierter Titel

Notwehr und Notstand:

§ 13 Notwehr: Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Dritter Abschnitt

Rechtsfolgen der Tat

Erster Titel

Strafen:

-Therapie/Beratungsstunden-

§14.1 Verhängung von Beratungsstunden: Die Strafe wird in Stunden verhängt.

- Sozialstunden -

§ 14.2 Anzahl und Form der Sozialstunden ist anhand des Strafmaßes vom Gericht verhängt.

- Geldstrafe -

§ 15 Verhängung in Tagessätzen: Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt.

§ 16 Zahlungserleichterungen: Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

Zweiter Titel

Strafbemessung:

§ 17 Grundsätze der Strafzumessung: Die Schuld und Straftat des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.

- Diebstahl: Der Schuldige hat Schadensersatz zu leisten, sowie ein Bußgeld von mindestens 50% des Schadenersatzes.
- Raub: Der Schuldige hat Schadensersatz zu leisten, sowie ein Bußgeld von mindestens 75% des Schadenersatzes.
- Körperverletzung: Therapie/Beratungsstunden und Schmerzensgeld, die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.
- Falschaussagen vor dem Gericht: Bußgeld von 25% des Vermögens, bei besonderer schwere des Vergehens kann eine höhere Strafe vollzogen werden.
- Widerstand gegen die Staatsgewalt: Therapie/Beratungsstunden sowie ein Bußgeld von zwei Tageslöhnen. Beamte die Widerstand gegen die Staatsgewalt leisten können mit einem Berufsverbot bestraft werden.
- Vorteilsnahme/Bestechlichkeit: Vorteilsnahme/Bestechlichkeit wird mit einem Bußgeld von zwei Tageslöhnen bestraft, bzw. bei besonderer schwere des Vergehens mit Berufsverbot.

Dritter Titel

Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen:

§ 18 Tateinheit: Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

§ 19 Tatmehrheit: Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

Vierter Titel

Maßregeln der Besserung und Sicherung:

§ 20 Übersicht: Maßregeln der Besserung und Sicherung sind das Berufsverbot.

§ 21 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

Fünfter Titel

Berufsverbot:

§ 22 Anordnung des Berufsverbots: Wird Jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat verurteilt, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs verbieten.

§ 23 Aussetzung des Berufsverbots: Ergibt sich nach Anordnung des Berufsverbots Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot zur Bewährung aussetzen.

Sechster Titel

Beschlagnahmen:

§ 24 In Beschlagnahme von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern: Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Beschlagnahme an.

Vierter Abschnitt

Strafantrag:

§ 25 Antragsberechtigte: Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so kann, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Verletzte den Antrag stellen.

Besonderer Teil

Erster Abschnitt

Friedensverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Erster Titel

Friedensverrat:

§ 26 Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression: Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts zum Verbrechen der Aggression aufstachelt, wird bestraft.

Zweiter Titel

Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates:

§ 27 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei: Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei aufrechterhält, wird bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zweiter Abschnitt

Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen:

§ 28 Wählerbestechung: Wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird bestraft.

Dritter Abschnitt

Widerstand gegen die Staatsgewalt:

§ 29 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: Wer einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, berufen ist, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird bestraft. (Siehe §17)

§ 30 Gefangenenbefreiung: Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird bestraft.

Vierter Abschnitt

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung:

§ 31 Hausfriedensbruch: Wer in die Geschäftsräume eines anderen widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird bestraft.

Fünfter Abschnitt

Geld- und Wertzeichenfälschung:

§ 32 Geldfälschung: Bestraft wird, wer Geld in der Absicht herstellt, dass es als echt in Verkehr gebracht wird.

Sechster Abschnitt

Falsche uneidliche Aussage:

§ 33 Falsche uneidliche Aussage: Wer vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird bestraft.

Siebter Abschnitt

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit:

§ 34 Beteiligung an einer Schlägerei: Wer sich an einer Schlägerei beteiligt, wird wegen Beteiligung bestraft. (Siehe § 17)

Achter Abschnitt

Straftaten gegen die persönliche Freiheit:

§ 35 Ausbeutung der Arbeitskraft: Bestraft wird, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit bewusst ausbeutet.

Neunter Abschnitt

Diebstahl:

§ 36 Diebstahl: Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig anzueignen, wird bestraft. (Siehe § 17)

Zehnter Abschnitt

Raub und Erpressung:

§ 37 Raub: Wer unter Anwendung von Drohungen eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig anzueignen, wird bestraft. (Siehe § 17)

§ 38 Erpressung: Wer einen Menschen rechtswidrig durch Drohung mit Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder einem anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird bestraft.

Elfter Abschnitt

Betrug:

§ 39 Betrug: Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird bestraft.

Zwölfter Abschnitt

Urkundenfälschung:

§ 40 Urkundenfälschung: Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird bestraft.

Dreizehnter Abschnitt

Sachbeschädigung:

§ 41 Sachbeschädigung: Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird bestraft.

Vierzehnter Abschnitt

Straftaten im Amt:

§ 42 Vorteilsannahme: Ein Amtsträger, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird bestraft. (Siehe § 17)

§ 43 Bestechlichkeit: Ein Amtsträger, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird bestraft. (Siehe § 17)